



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Wolfenbüttel

3. Jahrgang

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Nr. 15/2023

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ANSIEDLUNG VON EINZELHANDELSUNTERNEHMEN UND GASTRONOMIEBETRIEBEN IN DER WOLFENBÜTTELER INNENSTADT - NEUFASSUNG - - IN KRAFT GETRETEN AM 01. JANUAR 2024 - (RATSBESCHLUSS VOM 20.12.2023).....	1
RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS IN DER STADT WOLFENBÜTTEL - IN KRAFT GETRETEN AM 01. JANUAR 2024 - (RATSBESCHLUSS VOM 20.12.2023)	4
17. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG IN DER STADT WOLFENBÜTTEL VOM 19.09.2001.....	10
8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STRAßENREINIGUNG IN DER STADT WOLFENBÜTTEL (STRAßENREINIGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 21.12.2017.....	11
15. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTSTANDS- GEBÜHREN IN DER STADT WOLFENBÜTTEL (MARKTSTANDS- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 08.12.1982.....	13

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetrieben in der Wolfenbütteler Innenstadt

- | | | |
|--|-----|---|
| 1. Fördergrundsätze | 1.2 | Gefördert werden
Zuwendungsempfänger im Sinne der
Richtlinien, die ihren Betriebssitz oder
Niederlassung/ Zweigniederlassung
innerhalb dieses Geltungsbereichs
haben. |
| 1.1 Die Stadt Wolfenbüttel gewährt nach
Maßgabe dieser Richtlinie und im
Rahmen der Mittelbereitstellungen im
städtischen Haushalt finanzielle
Zuschüsse zur Förderung von
Einzelhandelsunternehmen und
Gastronomiebetrieben in der
Innenstadt für Existenzgründungen,
Existenzsicherungen, Errichtung, Um-
und Ausbau oder Modernisierung in
einem vereinfachten Verfahren. | 1.3 | Ein Anspruch des Antragstellers auf
Gewährung der Zuwendung besteht
nicht. |
| | 1.4 | Die Stadt Wolfenbüttel entscheidet
nach pflichtgemäßem Ermessen. |
| | 1.5 | Ziel dieser kommunalen Förderung ist
eine nachhaltige Verbesserung der
Situation des Einzelhandels und der
Gastronomie der Innenstadt sowie die
Sicherung vorhandener und die |

Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Die Existenzgründung muss geeignet sein, eine nachhaltige ausreichende Existenzgrundlage zu bieten.

2. Geltungsbereich und Förderwürdigkeit

2.1 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Fußgängerzone und den Innenstadtbereich (sog. innere Okerumflut).

2.2 Besonders förderwürdig sind Branchen mit einer unterdurchschnittlichen Kaufkraftbindungsquote. Hierunter fallen insbesondere folgende Branchen:

- Concept – Stores (Kombination aus verschiedenen Sortimenten und Angeboten)
- Gastronomie
- Schuhe und Lederwaren
- Hobbybedarf (Fahrräder, Musikwaren, Bücher, Schreib- und Papierwaren, Spielwaren, Sportware, Kosmetik, Schmuck, Blumen, Möbeln, Haushaltswaren, Textilwaren, Dekoration etc.);
- Unterhaltungselektronik/Foto/PC sowie
- Bekleidung.

2.3 Über Ausnahmen für Branchen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Innenstadt sind, wird einzelfallbezogen entschieden.

3. Förderziele

Ziel der kommunalen Förderung ist es, durch Bestandssicherung und Neuansiedlung von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetrieben die Fußgängerzone und die weiteren Innenstadtlagen nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot an innenstadtrelevanten Sortimenten des periodischen und aperiodischen Bedarfs bereitzustellen.

Letztlich kann die Förderung einen wichtigen Anreiz für Existenzgründungen geben oder eine kurzfristige Lücke füllen, die der freie Markt nicht einwandfrei bedient. Dadurch gewinnt das Förderprogramm seine Notwendigkeit und seine positive Beachtung.

4. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Existenzgründung und Existenzsicherung sowie Errichtung, Um- und Ausbau und/ oder Modernisierung von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetrieben innerhalb des in Ziffer 2 definierten Geltungsbereiches.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die ein Einzelhandelsunternehmen oder einen Gastronomiebetrieb führen und die ihren Betriebssitz oder Niederlassung/ Zweigniederlassung innerhalb dieses Geltungsbereichs haben.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Höchstquote für die Förderung der Einzelmaßnahmen beträgt max. 25 % der nachweisbaren, förderfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Der Höchstbetrag einer Förderung beträgt 10.000 EUR.

Je nach der aktuellen Haushaltslage werden für diese Förderung bis zu 50.000 EUR jährlich bereitgestellt.

6.2 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen einer einmaligen Anteilsfinanzierung gewährt.

6.3 Über Ziffer 6.1 hinausgehende Förderungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Innenstadt, werden einzelfallbezogen entschieden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Bei der Berechnung der förderfähigen Investitionskosten bleiben Eigenleistungen außer Betracht. Nicht anerkannt werden laufende Betriebskosten.

7.2 Die Zweckbindung der Förderung beträgt 3 Jahre.

7.3 Die finanzielle Lage des Antragsstellers findet bei der Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses Berücksichtigung.

- 7.4 Der Nachweis der Investitionen ist durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweisen zu erbringen. Diese Dokumente sind unmittelbar nach Beendigung der Investitionen unaufgefordert bei der Stadt Wolfenbüttel, Büro des Bürgermeisters, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel, zur Prüfung vorzulegen.
- 7.5 Die Stadt Wolfenbüttel ist zu regelmäßigen Erfolgskontrollen im Hinblick auf die Förderziele dieser Richtlinien und der darüber gewährten Subventionen verpflichtet. Der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle durch die Behörde oder von ihr beauftragter Dritter mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte über die Auswirkungen des Zuschusses auf die Entwicklung des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze in dem Förderzeitraum von 3 Jahren nach der Gewährung des Zuschusses.

8. Verfahren

- 8.1 Der formlose schriftliche Antrag auf Förderung des Investitionsvorhabens ist zu richten an die Stadt Wolfenbüttel, Büro des Bürgermeisters, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel.
- 8.2 Der schriftliche Antrag sollte vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Stadt Wolfenbüttel eingegangen sein. Ist mit der Investition bereits begonnen worden, so trägt der Antragsteller das alleinige Risiko. Ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht nicht. Der Antrag muss bis spätestens vor der Eröffnung gestellt worden sein. Die Stadt prüft das Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Förderziele. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Wolfenbüttel seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.
- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für

den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen dieser Richtlinie.

Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar.

Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

- 8.5 Eine Aufhebung eines Förderungsbescheides bzw. Rückforderung eines Zuwendungsbescheides hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen, soweit die Förderung bzw. Zuwendung durch unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers erwirkt worden ist oder Tatsachen bekannt geworden sind, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer entsprechenden Förderung geführt hätten. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die den Förderzielen gem. Ziff. 3 widersprechen. In den genannten Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hinsichtlich einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

STADT WOLFENBÜTTTEL

Wolfenbüttel, den 21.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Lukanic

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Wolfenbüttel

Präambel

Die Stadt Wolfenbüttel bekennt sich zum Sport und dessen Förderung. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar. Insbesondere der gemeinnützige Sportverein mit seinem ehrenamtlichen Engagement ist ein wichtiger Eckpfeiler; er hat mit seinen vielfältigen Wirkungen und Funktionen einen hohen Stellenwert für die „Sportstadt Wolfenbüttel“. Weiterhin sind auch die Bereiche des Schul- und Hochschulsports für das Sportgeschehen Wolfenbüttels elementar, gleiches gilt für den zunehmend an Bedeutung gewinnenden nicht organisierten Freizeitsport.

Sport ist gemeinschaftsbildend und entfaltet eine integrative, soziale, gesundheits- und gewaltpräventive Kraft. Sport und regelmäßige Bewegung im Alltag leisten einen grundlegenden Beitrag zu einer gesunden Lebensführung und sinnvoller, aktiver Freizeitgestaltung. Der Sport übernimmt auf vielfältige Weise und in vielen Lebensbereichen wichtige soziale Funktionen; er führt zusammen und kann zwischen Menschen unterschiedlichster sozialer und kultureller Herkunft Brücken bauen. Der Sport kann helfen, Vorurteile abzubauen, Minderheiten zu integrieren und Werte zu vermitteln. Wer Sport treibt, lernt Regeln zu akzeptieren, den Gegner zu achten, Erfolge zu genießen und Niederlagen zu verarbeiten. Insbesondere für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen stellt der Sport ein wesentliches Element für die Aneignung und Verfestigung sozialer Kompetenzen dar. Disziplin, Respekt, Verlässlichkeit, Leistungsbereitschaft und „Fair-Play“ sind Werte, die unser gesellschaftliches Miteinander bestimmen und prägen.

Sport und dessen Förderung genießen im Land Niedersachsen Verfassungsrang. Die Stadt Wolfenbüttel stellt sich mit den nachfolgenden Richtlinien zur Förderung des Sports ihrer Verantwortung, bedarfsgerechte und zeitgemäße Sport- und Bewegungsräume für die Einwohnerinnen und Einwohner vorzuhalten sowie Initiativen, Engagement und

Leistungen für und durch den Sport anerkennend zu unterstützen.

Grundsätze und Verfahrensaspekte

Haushaltsvorbehalt

Die Förderung des Sports ist eine freiwillige kommunale Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die in diesen Richtlinien genannten Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel neu festgelegt werden, gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht insoweit nicht.

Subsidiarität

Die kommunale Sportförderung wirkt subsidiär. Die zu fördernden Vereine haben zunächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung einer finanziellen Basis auszuschöpfen und bei Förderprojekten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Insbesondere werden die Vereine angehalten, eine bedarfsgerechte und angemessene Höhe der Mitgliedsbeiträge für ihre Mitglieder festzulegen.

Voraussetzungen für die Förderung

Die kommunale Sportförderung der Stadt Wolfenbüttel richtet sich im Kern an die Wolfenbütteler Sportvereine als die Träger des Sports sowie den Kreissportbund Wolfenbüttel e.V.

Die zu fördernden Vereine müssen als förderungswürdige Körperschaften anerkannt sein. Förderungswürdig sind Vereine, die

- in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen sind,
- ihren Sitz in der Stadt Wolfenbüttel haben und ihre Vereinstätigkeit - zumindest überwiegend - im Stadtgebiet Wolfenbüttels ausüben,
- die Mitgliedschaft im Kreissportbund Wolfenbüttel e.V. nachweisen oder dem Nds. Landessportbund oder einer dem Landessportbund Niedersachsen oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisation angehören und die entsprechenden Mitgliedschaftsnachweise vorlegen und
- durch das zuständige Finanzamt von der Körperschaftsteuer befreit sind, weil sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen

(Gemeinnützigkeit) und dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.

Vereine, die sich neu gründen oder durch Ausgliederungen von Trainingsgruppen und Abteilungen bzw. durch Vereinsfusionen entstehen, können erst im folgenden Jahr ihres Bestehens gefördert werden. Nicht gefördert werden Vereine, gegen die Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurden.

Verfahren

Zuschüsse werden grundsätzlich auf fristgemäßen Antrag bewilligt. Antragsteller der Sportvereine können nur die vertretungsberechtigten Vorstände sein.

Bei nicht fristgemäßer Antragstellung und in begründeten Einzelfällen entscheiden die zuständigen Gremien.

Soweit für einzelne Zuschussarten die Verwendung von Vordrucken bestimmt ist, sind diese zu verwenden. Die Anträge sind der Sportabteilung der Stadt Wolfenbüttel einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen im Original beizufügen.

Zur Entscheidung über Zuschüsse erhält der jeweilige Antragsteller in der Regel einen Zuwendungsbescheid der Stadt Wolfenbüttel. Grundsätzlich werden Bescheide erst nach dem Inkrafttreten des kommunalen Haushaltsplans für den Förderzeitraum erteilt.

Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist durch den Zuschussempfänger ein prüffähiger Verwendungsnachweis zu erstellen und der Verwaltung der Stadt Wolfenbüttel zuzuleiten. Die Sportabteilung der Stadt Wolfenbüttel, das Rechnungsprüfungsamt oder andere beauftragte Dienststellen der Stadtverwaltung sind berechtigt, die Richtigkeit und sachgerechte Verwendung der ausgereichten Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Kassenunterlagen der Vereine und durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

Verwendung, Rückforderung und Verrechnung

Der jeweilige Zuschussempfänger ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung nachzuweisen. Werden Zuschüsse nicht für

den Zweck verwendet, für welchen sie bewilligt wurden, so sind diese in voller Höhe zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an bis zum Tag der Rückzahlung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Stadt ist berechtigt, anstehende Zahlungen an Sportvereine mit städtischen Forderungen zu verrechnen. Der Antragsteller wird davon schriftlich unterrichtet.

Sporthallennutzung

Mit Ausnahme der Lindenhalle werden sämtliche Sporthallen der Stadt Wolfenbüttel gemäß den Richtlinien zur Vergabe der städtischen Sporthallen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Sportanlagennutzung

Die Nutzung und Bewirtschaftung der städtischen Sportanlagen sowie vereinseigener Anlagen, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß Anlagenvertrag mit den entsprechenden Anlagenvereinen geregelt.

Förderung des Sports

§ 1 Mitgliederzuschüsse

Jeder Verein mit Sitz im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel erhält unter besonderer Berücksichtigung zur Förderung des Kinder-, Jugend- und Seniorensports für jedes vom Kreissportbund Wolfenbüttel e.V. und dessen Fachverbänden gemeldetes Mitglied

- bis zu einem Alter von einschließlich 6 Jahren einen Betrag von 3,00 € pro Jahr,
- bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren einen Betrag von 2,50 € pro Jahr,
- bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren einen Betrag von 2,00 € pro Jahr,
- bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren einen Betrag von 1,50 € pro Jahr,
- bis zu einem Alter von einschließlich 60 Jahren einen Betrag von 1,00 € pro Jahr,

- ab einem Alter von 61 Jahren einen Beitrag von 1,50 € pro Jahr,
- mindestens jedoch einen Grundbetrag bis zu einer Höhe von 155,00 €.

§ 2 Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt Wolfenbüttel gewährt den ortsansässigen Sportvereinen Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleiter/-innen im Rahmen der jährlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Höchstgrenze von 400,00 € jährlich je gültiger Lizenz. Dabei erfolgt die Übungsleiterbezuschussung grundsätzlich pauschal pro Haushaltsjahr in Relation der Gesamtanzahl der jährlich gemeldeten Übungsleiter/-innen zu den verfügbaren Haushaltsmitteln des jeweiligen Haushaltsjahres.

Um insbesondere Inklusionsprozesse in den Sportvereinen voranzutreiben, können nach Einzelfallprüfung Lehrgangsgebühren für spezielle Aus- und Weiterbildungs-Maßnahmen von Übungsleiter/-innen mit bis zu 20 % und bis zu einem Maximalbetrag von 500 € je Seminar bezuschusst werden, wenn die Lehrgangsinhalte dazu dienen, die gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme von allen Menschen, an allen Prozessen des Sports zu stärken und sicher zu stellen. Zuschussanträge sind mit entsprechenden Lehrgangsbeschreibungen vor einer Teilnahme einzureichen.

Als Übungsleiter/-innen, für deren entgeltliche Bezahlung oder deren Weiterbildung im Rahmen des Inklusionsprozesses Zuschüsse gewährt werden können, werden anerkannt:

- ehrenamtlich lizenzierte Übungsleiter/-innen, die nur für den Amateursport eingesetzt werden,
- hauptamtlich lizenzierte Übungsleiter/-innen, die nur für den Amateursport eingesetzt werden,
- Lehrkräfte mit abgelegter Prüfung, die nur für den Amateursport eingesetzt werden,
- nach Einzelfallprüfung anderweitig qualifizierte Übungsleiter/-innen, die nur für den Amateursport eingesetzt werden.

Das jährliche Bewilligungsverfahren zur Übungsleiterlizenzbezuschussung der Stadt Wolfenbüttel richtet sich am Online-Meldeverfahren der Sportvereine gegenüber

dem Landessportbund Niedersachsen aus und schließt sich chronologisch daran an. Eine Meldung der lizenzierten Übungsleiter/-innen muss bei der Stadt Wolfenbüttel bis zum 31.05. eines Jahres erfolgen; die Auszahlung dieser freiwilligen Zuschussmittel erfolgt nach Genehmigung der jeweiligen städtischen Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Zum 1. März des auf das Förderjahr folgenden Jahres haben die Vereine der Stadt Wolfenbüttel unaufgefordert einen Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der gewährten Übungsleiterzuschüsse zu geben. Überzahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

§ 3 Förderung für WF-Card-Inhaber

Beiträge, die Inhaber der „Wolfenbüttel-Card“ und deren Kinder für eine Mitgliedschaft in einem Wolfenbütteler Sportverein entrichten, werden zu 20 % auf Antrag erstattet.

§ 4 Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Wolfenbüttel gewährt für die Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Amateursportausübung dienen, Zuschüsse in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungskosten pro Einzelsportgerät über 400 € liegt.

Zuschussanträge für die Anschaffung von Sportgeräten sind bis zum 31. März des laufenden Jahres für das nachfolgende Beschaffungsjahr zu stellen.

§ 5 Baumaßnahmen und Erweiterung von Sportstätten

Eigene Maßnahmen der Vereine auf Sportanlagen, die einen Neubau oder die Erweiterung bestehender Bauten zum Inhalt haben, sind der Stadt Wolfenbüttel mindestens bis zum 31. März des laufenden Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr, mit nach den rechtlichen Maßgaben gültigen Bauplänen und gesicherten Finanzierungsplänen, einzureichen.

Zuschussanträge für planbare Instandsetzungen für vereinseigene Anlagen

sind bis zum 31. März des laufenden Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen.

Der Zuschuss der Stadt Wolfenbüttel zur Finanzierung dieser Maßnahmen beträgt bis zu 20 %.

§ 6 Unterstützung von Veranstaltungen

Für bedeutende überregionale Sportveranstaltungen in der Stadt Wolfenbüttel können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 30 % der entstehenden Kosten gewährt werden.

Vor der Zuschussgewährung sind seitens des beantragenden Veranstalters alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

Die Stadt kann einen Zuschuss für herausragende Sportveranstaltungen in Wolfenbüttel im Einzelfall gesondert gewähren. Über die Förderungswürdigkeit und den Umfang der Förderung entscheiden im jeweiligen Einzelfall die zuständigen Gremien.

Für die Bezuschussung von Veranstaltungen müssen sämtliche Anträge unter Beifügung einer Gewinn- und Verlustvorausberechnung im Regelfall sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden, damit ggf. eine Gremienberatung gewährleistet ist. Nach Abschluss der Veranstaltung ist der Stadt eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Eventuelle Gewinne sind bis zu der Höhe der städtischen Förderung an die Stadt zurückzugeben.

Sportveranstaltungen mit Vereinen der Partnerstädte außerhalb der offiziellen Partnerschaftsbegegnungen unterliegen einer gesonderten Regelung. Eine Bezuschussung kann im Einzelfall erfolgen.

§ 7 Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt Wolfenbüttel gewährt auf Antrag Sportvereinen, die Einzelstarter und Mannschaften zur aktiven Teilnahme an Deutschen, Europa- oder Weltmeisterschaften entsenden, einen Zuschuss bis zu einer Höhe von 20 % der durch die Teilnahme entstehenden Kosten.

Für Trainer und Betreuer wird ebenfalls ein Zuschuss in gleicher Höhe gezahlt, sofern die Notwendigkeit der Begleitung nachgewiesen wird.

Als Meisterschaften gelten nur die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes ausgeschriebenen Titelkämpfe der internationalen Fachorganisationen, deren Sieger die Bezeichnung „Deutscher Meister“, „Europameister“ oder „Weltmeister“ führen.

§ 8 Bezuschussung Leistungssport

Die Stadt Wolfenbüttel gewährt auf Antragstellung jeder Mannschaft eines Wolfenbütteler Vereins, die dem Leistungssport zuzurechnen ist, eine Zuschussförderung für den laufenden Ligabetrieb. Dem Leistungssport sind die Mannschaften zuzurechnen, die in einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes in höherwertigen Klassen zu Beginn einer Saison gemeldet sind und somit durch den Ligabetrieb die Stadt Wolfenbüttel insbesondere über die Landesgrenzen hinaus vertreten.

Die Gesamtfördersumme zur Unterstützung des Wolfenbütteler Leistungssports beläuft sich auf maximal 30.000 €, unterliegt dem Beschluss des zuständigen Gremiums und ist auf die antragstellenden Vereine gemäß der Anzahl der Spieltage pro Saison zu verteilen:

Jeder Spieltag wird mit maximal 400 € bezuschusst.

Als maximaler Zuschussförderbetrag werden 12.500 € pro Mannschaft festgesetzt.

Über die Bezuschussung von Spielgemeinschaften und Mannschaften anderer Rechtsformen ist im Einzelfall ein Sonderbeschluss der zuständigen Gremien herbeizuführen.

Die Förderbeträge werden grundsätzlich zum 15. Mai für die jeweils laufende Saison ausgezahlt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch Verwendungsnachweis – ohne weitere Aufforderung durch die Stadt Wolfenbüttel – unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Saison zu belegen. Die Förderbeträge dürfen nicht für Personalkosten verwendet werden.

Vereine, die für Mannschaften die Förderung nach dieser Regelung in Anspruch nehmen, können für diese Mannschaften keine zusätzliche Förderung nach § 7 dieser Richtlinien erhalten. Dies gilt auch für die

Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb des Punktspielbetriebes.

§ 9 Sportlerehrung

Die Stadt Wolfenbüttel führt alljährlich eine Ehrung der Sportlerinnen und Sportler durch, die auf Welt-, Europa- und Bundesebene einen Medaillenrang erreicht oder auf Landesebene den Meistertitel errungen haben und Mitglied in einem Wolfenbütteler Verein sind. Darüber hinaus können auch Schülerinnen und Schüler aus Wolfenbüttel sowie Studentinnen und Studenten der Hochschule Ostfalia geehrt werden.

Als Meisterklassen gelten die international üblichen Gruppierungen „Jugend, Junioren und Senioren“. In besonderen Fällen können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die keinen Meistertitel errungen, jedoch hervorragende und herausragende sportliche Leistungen gezeigt haben.

Über den oben genannten Personenkreis hinaus haben die Vereine das Recht, Persönlichkeiten zur Ehrung vorzuschlagen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung über den Kreis der zu ehrenden Personen trifft ein Gremium, bestehend aus Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses des Rates der Stadt Wolfenbüttel und der Verwaltung.

§ 10 Ehrengaben, Ehrenpreise sowie Repräsentationen

Örtliche Sportvereine, die ein durch 25 teilbares Jubiläum feiern, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe des zehnfachen Jubiläumjahres. Die Höchstgrenze für eine Jubiläumszuwendung beträgt 2.000 €.

Die Anträge auf Gewährung einer Jubiläumszuwendung sind bis zum 31. März des Jahres vor dem Jubiläumsjahr bei der Stadt Wolfenbüttel einzureichen. Bedeutende sportliche Veranstaltungen, bei denen von Seiten des Veranstalters eine Ehrengabe und/oder eine Vertretung der Stadt Wolfenbüttel gewünscht werden, sind rechtzeitig bei der Stadt Wolfenbüttel anzuzeigen.

§ 11 Unterstützung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kindertagesstätten / Schulen / Sozialeinrichtungen

Vereine, die Kooperationen mit Schulen, Kindertagesstätten und/oder sozialen Einrichtungen eingehen und im Rahmen dieser Kooperationen Sportangebote unterbreiten, wie z.B.

- Kindertagesstätten: Bewegungserziehung / Schwimmausbildung im Vorschulalter
- Grund- und weiterführende Schulen: motorische Grundausbildung sowie sportartspezifische Angebote
- Sozialeinrichtungen: Gesundheitssportangebote

können von städtischer Seite gesondert unterstützt werden; der zuständige Fachausschuss entscheidet darüber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 12 Unterstützung von Vereinen, die besondere Sportangebote initiieren

Für die Initiierung spezieller Sportangebote, z.B.

- zur Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- Seniorensportförderung,
- Maßnahmen zur Integration,
- Maßnahmen zur Inklusion,

kann eine städtische Förderung erfolgen. Über die Förderungswürdigkeit und den Umfang der Förderung entscheiden im Einzelfall ab einer Größenordnung von 1.500 € die zuständigen Gremien der Stadt Wolfenbüttel.

Darüber hinaus kann die Stadt bei der Einführung neuer Sportarten in Wolfenbüttel Zuschüsse gewähren. Die Einführung neuer Sportarten im Kinder- und Jugendbereich hat Vorrang. Über Art und Höhe der Förderung wird im Einzelfall durch die zuständigen Gremien entschieden.

§ 13 Förderung von Kooperationen zwischen Vereinen

Die Stadt kann bei Vereinszusammenschlüssen oder bei Vereinsk Kooperationen in einem oder mehreren

Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall durch die zuständigen Gremien festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

§ 14 Förderung des Schulsports

Eine über die im Rahmen der Aufgaben als Schulträgerin hinausgehende Förderung des Schulsports kann in Einzelfällen erfolgen. So können sportbezogene Projekte und Initiativen städtischer Schulen gefördert werden. Über die Förderungswürdigkeit und den Umfang der Förderung entscheiden im jeweiligen Einzelfall die zuständigen Gremien.

§ 15 Förderung des Hochschulsports

Die Stadt Wolfenbüttel kann für sportbezogene Projekte und Initiativen der Hochschule Ostfalia eine Förderung gewähren, soweit sich diese auf die Stadt Wolfenbüttel beziehen. Über die Förderungswürdigkeit und den Umfang der Förderung entscheiden im jeweiligen Einzelfall die zuständigen Gremien.

§ 16 Förderung des Freizeitsports

Die Stadt Wolfenbüttel kann Projekte und Initiativen außerhalb des Vereins- sowie des Schul- und Hochschulsports fördern, soweit diese geeignet erscheinen, das Sportgeschehen in der Stadt Wolfenbüttel für die Einwohnerinnen und Einwohner zu ergänzen. Über die Förderungswürdigkeit und den Umfang der Förderung entscheiden im jeweiligen Einzelfall die zuständigen Gremien.

§ 17 Förderung des Kreissportbundes Wolfenbüttel e.V.

Die Stadt gewährt dem Kreissportbund Wolfenbüttel e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

STADT WOLFENBÜTTTEL
Der Bürgermeister

gez.
Lukanic

§ 18 Auffangtatbestand

Die Stadt kann für besondere Initiativen und Angebote des Sports, die nicht unter die §§ 1 bis 17 fallen, im Einzelfall durch Gremienbeschluss einen Zuschuss oder eine anderweitige Förderung gewähren, soweit die Initiative bzw. das Angebot im städtischen Interesse liegt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wolfenbüttel vom 20.12.2023 mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Wolfenbüttel vom 01. Januar 2016, zuletzt geändert am 17. September 2020, außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 20.12.2023

**17. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die zentrale
Abwasserbeseitigung in der Stadt
Wolfenbüttel vom 19.09.2001**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

gez.
Lukanic

**§ 1
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung
2,83 € / m³
- b) bei der Niederschlagswasserentsorgung
0,51 € / m²

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20.12.2023

**8. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

gez.
Lukanic

Artikel I

§ 5 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Veranlagungsmeter als Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I und II:	2,19 €
Reinigungsklasse III:	9,74 €
Winterdienstgebühr:	0,16 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20.12.2023

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wolfenbüttel (Marktstandsgebührensatzung) vom 08.12.1982

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

gez.
Lukanic

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Standgebühren auf den Wochenmärkten betragen am

Mittwoch	0,90 €	pro
Quadratmeter		
Samstag	0,95 €	pro
Quadratmeter		

bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Meter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20.12.2023